



**Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Siegen  
- Abfallgebührensatzung -**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
70.021	Abteilung 2/2 Ordnung und Stadtreinigung	15.12.2020

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 15.12.2020 aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zuletzt gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in der zuletzt Fassung, der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) in der zuletzt gültigen Fassung, des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) in der zuletzt gültigen Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zuletzt gültigen Fassung folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Siegen über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 20.12.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2018 beschlossen:

## § 1 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Siegen zur Deckung der Kosten Abfallbeseitigungsgebühren gemäß § 6 KAG.

## § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Gebührenmaßstab sind das bereitgestellte Behältervolumen und die Zahl der Abfahrten.
- (2) Der Gebührensatz wird für die Abfallgefäße und Abfuhrhythmen jährlich wie folgt festgesetzt:

<b>Restabfall</b>	<b>14-tägig</b>	<b>vierwöchentlich</b>	<b>wöchentlich</b>
120 Liter	179,33 EUR	89,66 EUR	358,66 EUR
240 Liter	314,55 EUR	157,28 EUR	629,10 EUR
1.100 Liter	1.826,25 EUR	913,12 EUR	3.652,50 EUR

<b>Bioabfall</b>	<b>14-tägig</b>	<b>wöchentlich</b>
120 Liter	80,71 EUR	161,41 EUR
240 Liter	132,35 EUR	264,70 EUR
1.100 Liter	858,75 EUR	1.717,49 EUR

Der Gebührensatz für die Abfallsäcke wird pro Stück wie folgt festgesetzt:

<b>Abfallsäcke</b>	<b>Stück</b>
Restabfallsack	4,00 EUR
Bioabfallsack	1,80 EUR

- (3) Behälteran- oder abmeldungen sowie Änderungen des Abfuhrhythmus werden generell auf ein Jahr festgeschrieben. In begründeten Ausnahmefällen kann vorzeitig

eine Änderung beantragt werden. Die Entscheidung, welche Ausnahmefälle begründet sind, trifft die Stadt Siegen.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflicht und Zahlungspflichtiger**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung über den Eigentumswechsel nach § 17 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung schuldhaft versäumt, so haftet er neben dem neuen Eigentümer für die Abfallbeseitigungsgebühren, die auf den Zeitraum zwischen dem Wechsel bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen.
- (4) Vorübergehende Unterbrechungen und Einschränkungen der Abfallabfuhr berühren die Gebührenpflicht nicht.
- (5) Bei Wohnungseigentümern werden die Gebühren und die Größe und Anzahl der Behälter grundsätzlich einheitlich für die Gemeinschaft festgelegt.

### **§ 4**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

Die Gebühren gemäß § 2 werden zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch den Heranziehungsbescheid über Grundbesitzabgaben erhoben und sind zu den im Heranziehungsbescheid festgesetzten Zahlungsterminen fällig.

### **§ 5**

#### **Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Die Satzung der Stadt Siegen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen vom 28.11.2001 findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

+++++

Die Satzung wurde am 05.01.2021 öffentlich bekannt gemacht.